

## Kammerreport

Ausgabe 5/2022 vom 1. Dezember 2022

<b>EDITORIAL</b>	
<i>Pakt für den Rechtsstaat und Digitalpakt / Wahlen zur Satzungsversammlung</i>	2
<b>AKTUELLES</b>	
<i>Wahlen zur Satzungsversammlung</i>	4
<i>Verzicht auf Zulassung zum Jahresende rechtzeitig einreichen</i>	6
<i>Bitte Fortbildungsnachweise (§ 15 FAO) einreichen</i>	7
<i>Neue Schlichterin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft</i>	8
<i>Aufruf zur Weihnachtsspende 2022</i>	9
<b>SERVICE</b>	
<i>Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch online</i>	10
<i>Leitfaden für Strafverteidiger/innen in Verfahren, in denen die Europäische Staatsanwaltschaft ermittelt und anklagt</i>	11
<i>Young European Lawyers Contest</i>	12
<i>Update: ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</i>	13
<i>Ergebnisse der STAR-Umfrage 2022</i>	14
<b>ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR</b>	
<i>Informationen der BNotK für den erfolgreichen Kartentausch</i>	15
<i>Ab 1.1.2023: Umstellung unter Windows auf 64-Bit Wortbreite beachten!</i>	16
<i>Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur</i>	17
<i>VGH München: Gescheiterte Empfängersuche ist keine technische Störung</i>	19
<i>OVG Münster: Bei technischen Störungen umgehend für Abhilfe sorgen!</i>	20
<b>BERUF UND RECHT</b>	
<i>BSG: Sozialversicherungspflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft</i>	21
<i>OLG Hamburg: Anwaltliche Zeitplanung bei Videoübertragungen</i>	22
<i>OLG Celle: Kein VU bei gestörter Videoübertragung</i>	23
<i>OLG Koblenz: Kein Interessenwiderstreit bei gleichgerichteten Interessen</i>	24
<b>AUSBILDUNG</b>	
<i>Rechtsanwaltsfachangestellte/r – und dann?</i>	25
<i>Tablets für die Auszubildenden in der Berufsschule gesucht!</i>	26
<b>NAMEN UND ZAHLEN</b>	
<i>Neue Mitglieder</i>	27
<i>Ausgeschiedene Mitglieder</i>	29
<i>Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte</i>	31
<i>Zahl der Mitglieder zum 31.10.2022</i>	32
<i>Ansprechpartner/innen</i>	33

## Editorial

# Pakt für den Rechtsstaat und Digitalpakt / Wahlen zur Satzungsversammlung

von Dr. Christian Lemke, Präsident



## Pakt für den Rechtsstaat und Digitalpakt / Wahlen zur Satzungsversammlung

### 1. Pakt für den Rechtsstaat/Digitalpakt für Justiz

„Wir verstetigen mit den Ländern den Pakt für den Rechtsstaat und erweitern ihn um einen Digitalpakt für die Justiz“, so heißt es auf Seite 83 des Koalitionsvertrags für die 20. Legislaturperiode 2021 – 2025 zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP gleich im ersten Satz der Rubrik „Justiz“. Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 31.01.2019 vereinbarten die seinerzeitige Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Pakt für den Rechtsstaat verschiedene Maßnahmen für die 19. Legislaturperiode, um

den Rechtsstaat nachhaltig zu stärken. Vereinbart wurde u.a. die Schaffung von insgesamt 2.000 neuen Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (zuzüglich des erforderlichen nicht-richterlichen und nicht-staatsanwaltschaftlichen Personals) durch die Länder; dieses Ziel wurde nicht nur erreicht, sondern mit rd. 2.700 Stellen deutlich übertroffen. Im Gegenzug verpflichtete sich der Bund, den Ländern hierfür in zwei Tranchen insgesamt 220 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Auf eine Verstetigung des Paktes für den Rechtsstaat oder gar einen ergänzenden „Digitalpakt“ konnten sich Bund und Länder bislang nicht verständigen. Im Gegenteil ist ein unwürdiges Geschachere entbrannt. Bundesjustizminister Marco Buschmann hat angekündigt, den Ländern im kommenden Jahr 2023 50 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen und „in den Jahren danach“ ein Volumen von bis zu insgesamt 200 Millionen Euro. Die Länder verlangen deutlich mehr; in der Justizministerkonferenz vom 10.11.2022 forderten sie die Verstetigung der finanziellen Unterstützung seitens des Bundes in Form einer inflationsbereinigten, mindestens aber die Tarifsteigerungen berücksichtigenden Fortführung des damaligen Volumens (220 Millionen Euro) für die Jahre 2023-2027, aufgeteilt in drei Tranchen. Hinsichtlich der Erweiterung um einen Digitalpakt für die Justiz fordern die Justizministerinnen und Justizminister der Länder - den Beschlüssen des E-Justice-Rates vom 28. Juli 2022 sowie vom 29. September 2022 folgend, wonach neben projektbezogenen vor allem strukturelle Förderungsbedarfe der Länder im Zusammenhang mit dem Aufbau eines digitalen Rechtsstaates notwendig sind - eine Förderung in Höhe von 350 Mio. Euro jährlich bis zum Jahre 2026. Zur Begründung verweisen die Justizministerinnen und -minister auf Herausforderungen durch Bundesgesetzgebung, insbesondere ihre auf Bundesgesetzgebung beruhende Verpflichtung zur Einführung der e-Akte, deren Umsetzung in der Justiz der Länder große Kapazitäten binde.

Die Forderungen der Länder, die jährlich über 15 Milliarden Euro (ohne Justizvollzug) in die Justiz investieren, erscheinen nur allzu verständlich. Die „Verstetigung“ des bisherigen Paktes für den Rechtsstaat und dessen Ergänzung um einen zusätzlichen „Digitalpakt“ dürfte anders aussehen, als eine Unterstützung des Bundes, die hinter jener des Paktes für den Rechtsstaat von 2019 zurückbleibt und sich in Anbetracht des jährlichen Investitionsvolumens der Länder als Tropfen auf den heißen Stein erweist. Auch ist die Einführung der e-Akte, die sich - wie die Anwaltschaft selbst am besten weiß - nicht in der Beschaffung eines Stückes Software erschöpft, sondern auch und vor allem mit laufendem Support und Weiterentwicklungen verbunden ist, längst überfällig. Was nützen schon Ideen für irgendwelche beschleunigten Online-Verfahren (die eine Beteiligung der Anwaltschaft überdies missen lassen), wenn die zuständigen Richter elektronisch eingereichte Schriftsätze noch immer ausgedruckt auf einem Aktenbock in ihre Geschäftsstelle geschoben bekommen? Digitalisierung sieht anders aus. Gefordert sind allerdings auch die Länder, die sich ihrer Verpflichtung zur Digitalisierung kaum allein mit Verweis auf bundesgesetzliche Regelungen entziehen können. Und so geschlossen die Länder ihre Interessen gegenüber dem Bund vertreten, so geschlossen sollten sie sich der Digitalisierung annehmen und „Insellösungen“ vermeiden. Die Anwaltschaft ist mit dem beA vorangegangen und hat eine bundesweit einheitliche Lösung für eine elektronische Kommunikation der Anwaltschaft mit der Justiz geschaffen - die diese auch intensiv nutzt. Immerhin werden mittlerweile monatlich rd. 9 Millionen Nachrichten über das beA ausgetauscht. Jetzt ist es an der Zeit, dass die Justiz Ihre

Hausaufgaben macht und die justizinterne elektronische Weiterverarbeitung entsprechender Nachrichten voranbringt, statt diese auszudrucken. Insgesamt gilt für Bund und Länder: Rauft Euch zusammen, sonst leidet das Vertrauen in eine funktionsfähige Justiz und damit der Rechtsstaat!

## 2. Wahlen zum „Anwaltsparlament“

Es stehen Wahlen zur Satzungsversammlung an, unserem für die Fassung unserer Berufsordnung und unserer Fachanwaltsordnung zuständigen „Anwaltsparlament“. Wir hatten hierzu bereits im [vergangenen Kammerreport](#) berichtet und dazu aufgerufen, sich zur Wahl zu stellen. Denn wie bei den Wahlen zum Kammervorstand gilt auch hier: die Selbstverwaltung lebt vom Engagement unserer Kammermitglieder. Und in der Satzungsversammlung haben Sie die Möglichkeit, sich an der Gestaltung eines modernen und zukunftsgerichteten Berufsrechts zu beteiligen – einer ebenso spannenden wie fruchtbaren Aufgabe. Etwa die Hälfte der derzeitigen Mitglieder der Satzungsversammlung werden nicht zur Wiederwahl antreten. Wir sind also auf neue Mitstreiter angewiesen; weitere Informationen zur Wahl finden Sie [in diesem Kammerreport](#). Also, liebe Kolleginnen und Kollegen, stellen Sie sich zur Wahl!

Ihr



Dr. Christian Lemke  
Präsident

# Aktuelles

## Wahlen zur Satzungsversammlung

Im kommenden Jahr 2023 stehen wieder die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung an.

Die Details zur Wahl, einschließlich des Verfahrens der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, werden Ihnen in dem Wahlausschreiben zur Wahl bekanntgegeben werden. Das Wahlausschreiben werden Sie Anfang 2023 erhalten.

Es ist aber schon jetzt absehbar, dass etwa die Hälfte der derzeitigen Vertreter aus Hamburg in der Satzungsversammlung nicht wieder kandidieren werden. Wir brauchen also neue Kandidatinnen und Kandidaten und möchten Sie bitten, sich schon jetzt Gedanken darüber zu machen, ob Sie kandidieren wollen oder geeignete Kolleginnen und Kollegen kennen, die Sie vorschlagen möchten.

Um Ihnen die Entscheidung etwas zu erleichtern, geben wir Ihnen im Folgenden einen Überblick über die Satzungsversammlung.

### Was ist die Satzungsversammlung?

Die Satzungsversammlung, geregelt in §§ 191a ff. BRAO, ist die Legislative in der anwaltlichen Selbstverwaltung, d.h. das „Anwaltsparlament“. Sie steht neben der Anwaltsgerichtsbarkeit als Judikative und den regionalen Kammern und der Bundesrechtsanwaltskammer als Exekutive. Die Sitzungen der Satzungsversammlung finden in Berlin statt. Sie ist kein „Annex“ der Bundesrechtsanwaltskammer, sondern von deren sonstigen Organen und Einrichtungen unabhängig.

Es ist eine große Errungenschaft der Deutschen Anwaltschaft, dass der Gesetzgeber ihr in § 59a BRAO die Befugnis gegeben hat, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das anwaltliche Berufsrecht selbst zu gestalten. Von dieser Regelungskompetenz hat die Satzungsversammlung mit der Verabschiedung der Berufsordnung und Fachanwaltsordnung Gebrauch gemacht. Sie passt beide Regelungswerke fortlaufend an und überarbeitet sie. Ausführungsbestimmungen zur beruflichen Zusammenarbeit, z.B. zum Komplex der Interessenkollision oder der anwaltlichen Werbung, werden ebenso von der Satzungsversammlung geschaffen wie neue Fachanwaltsbezeichnungen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bestimmen somit maßgeblich das Berufsrecht der Anwaltschaft.

Darüberhinaus versteht sich die Satzungsversammlung aber auch als Impulsgeber für den Gesetzgeber und hat wiederholt Appelle für bestimmte Regelungen an den Gesetzgeber gerichtet.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung üben folglich eine ausgesprochen verantwortungsvolle Aufgabe aus, deren Bedeutung im Zuge der „großen“ BRAO-Reform, der anstehenden Gesetzesvorhaben und der fortschreitenden Digitalisierung sicher nicht geringer wird, als sie es nach bisheriger Rechtslage ist.

### Wer bildet die Satzungsversammlung?

Die Satzungsversammlung setzt sich aus den Präsidiumsmitgliedern der BRAK und den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern sowie den gewählten Mitgliedern zusammen. Jede regionale Rechtsanwaltskammer darf eine bestimmte Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung wählen.

Nur die gewählten Mitglieder der Satzungsversammlung sind stimmberechtigt, allein sie sind es folglich, die über die Ausgestaltung unseres Berufsrechts entscheiden.

Die Satzungsversammlung ist komplett von dem Kammervorstand der regionalen Rechtsanwaltskammer getrennt und hat mit diesem nichts zu tun.

### Wie wird gewählt?

Nach dem Schlüssel des § 191b BRAO bemisst sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung nach der Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und ist für je angefangene 2.000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung für die kommende vierjährige Amtszeit zu wählen; die Wahl erfolgt durch alle Mitglieder dieser regionalen Rechtsanwaltskammer entweder durch Briefwahl oder elektronische Wahl.

Bei gut 11.000 Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird Hamburg voraussichtlich auch weiterhin mit sechs Kolleginnen und Kollegen in der Satzungsversammlung vertreten sein.

### Wer kann gewählt werden?

Kandidieren kann gemäß §§ [191b Abs. 3 Satz 1](#), [65ff BRAO](#), wer Mitglied der Kammer ist und den Beruf eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt; außerdem darf kein Ausschlussgrund nach [§ 66 BRAO](#) gegeben sein.

Wie gesagt, die Details zur Wahl und Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten werden Sie Anfang 2023 mit dem Wahlausschreiben erhalten. Wir möchten Sie aber schon jetzt bitten, sich Gedanken über eine Kandidatur zu machen und Sie zur Kandidatur ermuntern: nirgends sonst können Sie soviel zum anwaltlichen Berufsrecht mitgestalten wie in der Satzungsversammlung!

## Aktuelles

### Verzicht auf Zulassung zum Jahresende rechtzeitig einreichen

Wer seine Anwaltszulassung „zurückgibt“, wer also auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet ([§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO](#)), erhält von uns einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekanntnis und Rechtsmittelverzichtserklärung.

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die mit Wirkung zum Jahresende verzichten möchten, sollten jetzt schnellstmöglichst und rechtzeitig vor Jahresende ihre Verzichtserklärung bei uns einreichen, damit wir noch ausreichend Zeit für die Bearbeitung haben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Empfangsbekanntnis und die Rechtsmittelverzichtserklärung von Ihnen jeweils ausgefüllt vor Jahresende auf der Kammergeschäftsstelle eingehen muss. Anderenfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an den/die für Sie [zuständige Sachbearbeiter/in](#).

Die Verzichtserklärung unterliegt der Schriftform ([§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO](#)). Sie muss also entweder eigenhändig unterschrieben oder per beA selbstversenden bzw. mit qualifizierter elektronischer Signatur (vgl. zur Ersetzung der Schriftform [§ 37 BRAO](#)) bei uns eingehen. Eine einfache E-Mail oder ein Telefax ist nicht ausreichend. Für die Verzichtserklärung gibt es auf unserer Homepage ein [Formular](#) mit weiteren Hinweisen.

## Aktuelles

### Bitte Fortbildungsnachweise (§ 15 FAO) einreichen

Jeder Fachanwalt und jede Fachanwältin muss nach § 15 FAO in seinem/ihrem Fachgebiet kalenderjährlich Fortbildungen in Höhe von mindestens 15 Zeitstunden erbringen. Die Erfüllung dieser Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen.

Da jetzt wieder das Jahresende naht, möchten wir alle Mitglieder mit einem Fachanwaltstitel an die Fortbildungspflicht und an die Einreichung der Nachweise bei uns erinnern.

## Aktuelles

### Neue Schlichterin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Leider musste die bisherige Schlichterin der Schlichtungsstelle, Frau Präsidentin a.D. Elisabeth Mette, aus persönlichen Gründen ihr Amt niederlegen.

Als Nachfolgerin steht Frau Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts a.D. Uta Fölster als neue Schlichterin zur Verfügung. Frau Fölster war bis zu ihrem Ruhestand Ende 2021 Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und hat ihr Berufsleben zunächst als Staatsanwältin und Richterin in Berlin begonnen. Nach Abordnung in die Berliner Senatsverwaltung verantwortete Frau Fölster die dortige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und baute danach im Anschluss die Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts mit auf. Nach weiteren Stationen als Richterin am Kammergericht und als Präsidentin des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde sie 2008 zur Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ernannt.

Frau Fölster trat ihr Amt als Schlichterin zum 15.10.2022 an.

Weiterführender Link:

[Homepage der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft](#)



# Aktuelles

## Aufruf zur Weihnachtsspende 2022

### Hilfe für Anwältinnen und Anwälte in Not



## Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2022

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte startet Anfang November mit der jährlichen Weihnachtsspendenaktion. Die Aktion läuft bundesweit.

Gerade in dieser schwierigen Zeit mit steigenden Kosten - wie für Lebensmittel und Energie - hoffen viele Bedürftige auf eine Beihilfe.

Schon im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen fast 225.000 € an Spenden ein. Die Hülfskasse dankt allen Spenderinnen und spendern hierfür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 €. So konnte die Hülfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine drei Kinder in Ostdeutschland unterstützen. Der Anwalt hatte einen Schlaganfall erlitten und ist inzwischen leider arbeitsunfähig.

In diesem Rahmen bittet die Hülfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleginnen/Kollegen in Schwierigkeiten bekannt sein oder jemand selbst betroffen sein. Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

### **Spendenmöglichkeiten:**

**Online:** <https://huelfskasse.de/spenden/>

#### **Spendenkonto:**

Deutsche Bank Hamburg  
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00  
BIC: DEUT DEHH XXX  
Steuer-Nr.: 17/432/06459

#### **Kontakt:**

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Steintwietenhof 2  
20459 Hamburg  
Tel.: (040) 36 50 79  
Fax: (040) 37 46 45  
[info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)  
[www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)



## Service

# Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch online

### Neuregelung gilt ab dem 1.1.2023

Ab dem 1.1.2023 muss der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 SGB VI zwingend elektronisch gestellt werden. Die bisherigen Papieranträge werden ab dann von der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht mehr akzeptiert.

Hintergrund für die Umstellung auf ein elektronisches Befreiungsantragsverfahren ist der Wille des Bundesgesetzgebers, mittelfristig alle Verfahren im Bereich der sozialen Sicherung vollständig elektronisch abzubilden. Man erhofft sich davon unter anderem eine spürbare Beschleunigung des Verfahrens.

Die berufsständischen Versorgungswerke sollen jedem abhängig beschäftigten Mitglied ein elektronisches Antragsformular auf ihrer Website und/oder in ihrem Mitgliederportal (soweit vorhanden) zur Verfügung stellen. Wer nach dem 1.1.2023 einen Befreiungsantrag stellen will, muss den dort angebotenen Link aufrufen und die sich daraufhin öffnenden Anmeldemasken ausfüllen, entweder durch ein Anklicken vorgegebener Antwortmöglichkeiten oder mittels des Ausfüllens der beschreibbaren Felder. Am Schluss ist der auf diese Weise ausgefüllte Befreiungsantrag per Klick abzusenden.

In den elektronischen Eingabemasken ist gekennzeichnet, welche Eingabefelder zwingend, welche nach Möglichkeit und welche freiwillig auszufüllen sind. Auch werden an einzelnen Stellen besondere Hinweise gegeben. Dabei ist wichtig, dass eine schnelle Bescheidung eines Antrags durch die DRV Bund nur möglich ist, wenn möglichst gleich alle hierfür erforderlichen Informationen übermittelt werden. Ansonsten bedarf es gesonderter Nachfragen durch die DRV Bund, welche die Erteilung des Bescheides verzögern würden. Sollte man einzelne Fragen nicht selbst beantworten können oder ist man sich unsicher, was einzutragen ist, sollte das berufsständische Versorgungswerk kontaktiert werden, bittet die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV).

Wichtig: Den Befreiungsbescheid oder eine Ablehnung des Antrags enthält das Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks wie bisher von der DRV Bund in schriftlicher Form. Die DRV Bund informiert das berufsständische Versorgungswerk dagegen elektronisch über ihre Entscheidung. Ungeklärt ist derzeit noch, ob der Arbeitgeber vom berufsständischen Versorgungswerk oder von der die Entscheidung aussprechenden DRV Bund über die Entscheidung in elektronischer Form informiert wird. Der Bundesrat setzt sich für eine Verpflichtung der DRV Bund ein; die Bundesregierung und Koalitionsmehrheit im Bundestag tritt dagegen für eine Verpflichtung des berufsständischen Versorgungswerkes gegenüber dem Arbeitgeber ein. Daher sollte zunächst noch unbedingt der Arbeitgeber über den Bescheid zum Befreiungsantrag unterrichtet werden.

Weitere Hinweise findet man auf der [Homepage der ABV](#).

*Praxistipp: Wir nutzen die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass auch für eine Beschäftigung bei einem anwaltlichen Arbeitgeber die allgemeinen Regeln gelten: die Befreiung ist also tätigkeitsbezogen und bei jeder wesentlichen Änderung der Beschäftigung oder einem Tätigkeitswechsel benötigen Sie eine neue Befreiung.*

## Service

# Leitfaden für Strafverteidiger/innen in Verfahren, in denen die Europäische Staatsanwaltschaft ermittelt und anklagt

Zur Unterstützung von Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, die mit Fällen zu tun haben, welche durch die Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO) ermittelt und verfolgt werden, ist ein [Leitfaden](#) in englischer Sprache erschienen.

Thematisiert werden u. a. die EPPO-Struktur, materielles Strafrecht und Verfahrensrecht, ein Unterabschnitt widmet sich den prozessualen Sicherungen. Zudem geht es auch um Probleme wie die Möglichkeit der Verteidigung, grenzüberschreitende Beweismittel zu gewinnen und zu verwenden, was durch eine strukturelle Waffenungleichheit zwischen EPPO und Verteidigung erschwert wird. Außerdem werden Beweismittel, welche in Verwaltungsverfahren gewonnen wurden, behandelt. Schließlich behandelt der Leitfaden gerichtlichen Rechtsschutz gegen EPPO-Maßnahmen. Er beinhaltet auch eine Reihe von Fallbeispielen.

Unterstützt wurde das Projekt durch das EU-Justizprogramm und das Projekt EULaw. Mitgewirkt haben Experten des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) sowie der europäischen Strafverteidigerorganisation ECBA.

## Service

### Young European Lawyers Contest

Eine neue Runde des Young European Lawyers Contest beginnt:

Bei diesem Format treten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in multinationalen Teams gegeneinander an und lernen dabei verschiedene Rechtskulturen kennen, indem sie schriftliche Argumente verfassen, Verhandlungen führen und vor einem/einer Richter/in plädieren. Die Jury besteht aus führenden europäischen Rechtsexperten und Rechtsexpertinnen. Der Wettbewerb wird im "Halbfinale" in Brüssel, Vilnius und Paris stattfinden, das Finale findet in Trier und vor dem EuGH in Luxemburg statt.

Die Bewerbungsfrist endet am **3.1.2023**. Die Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit der Bewerbung sind auf der [YELC-Website](#) zu finden.

Der Young European Lawyers Contest wird von der Europäischen Union kofinanziert.

## Service

# Update: ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

### **Ergänzung um „Das häusliche Arbeitszimmer im Ausland“**

Im ABC werden alle Handlungshinweise und Veröffentlichungen in BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin des Ausschusses kurz dargestellt und verlinkt. Die Texte werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Wir hatten im [Kammerreport Ausgabe 4/2021](#) vom 26.8.2021 und im [Kammerreport Ausgabe 1/2022](#) vom 3.2.2022 bereits darüber berichtet.

Nun hat der Ausschuss Steuerrecht der BRAK die Beitragsreihe „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ – Stand: Oktober 2022 – im Buchstaben H eine Ergänzung zum Thema „Das häusliche Arbeitszimmer im Ausland“ vorgenommen.

Darüber hinaus ein kleiner Hinweis: Im Beitrag „Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts – Steuerliche Auswirkungen in Zeiten von Corona“ wurde der letzte Absatz neu eingefügt:

*„Es sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale bis zum 31.12.2022 verlängert hat, § 52 Abs. 6 Satz 15 EstG.“*

Die Beitragsreihe „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK (sowie alle anderen Informationen und Veröffentlichungen des Ausschusses) finden Sie auf der BRAK-Homepage unter <https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht/>.

## Service

### Ergebnisse der STAR-Umfrage 2022

Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) führte auch im Jahr 2022 eine Befragung durch. STAR wurde im Auftrag der BRAK vom Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg im Jahr 1993 ins Leben gerufen. Ziel dieser in regelmäßigen Abständen durchgeführten empirischen Erhebung ist es, die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft zu ergründen und neue Entwicklungen zu erkennen.

In diesem Jahr erfolgte die STAR-Befragung erstmals komplett digital. Bei der diesjährigen Umfrage wurden erstmals **Daten zum nicht-juristischen Personal** in Rechtsanwaltskanzleien erhoben, insbesondere auch zu unbesetzten Stellen, erhaltene freiwillige Leistungen, Weiterbildung, Arbeitszeitgestaltung, Einsatzgebiete, Qualifikationen und der Entwicklung des Personalbedarfs. Zudem wurde insgesamt nach der Nutzung und den Einsatzbereichen von **Legal Tech** gefragt.

Den STAR-Bericht kann man auf der [Internetseite der BRAK](#) einsehen und dort auch herunterladen. Außerdem wird auch eine [Kurzanalyse](#) zur Verfügung gestellt.

# Elektronischer Rechtsverkehr

## Informationen der BNotK für den erfolgreichen Kartentausch

Nach Auskunft der BNotK seien alle beA-Austauschkarten produziert und an die im [Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis](#) hinterlegten Adressen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versandt worden. Allerdings hätten aufgrund fehlender Empfangsbestätigungen für zahlreiche Karten noch keine PIN-Briefe versandt werden können.

Damit auch die weiteren Schritte für den Kartentausch und für die Beantragung der Fernsignatur erfolgreich durchgeführt werden können, hat die BRAK alle hierfür erforderlichen Informationen der BNotK für die verschiedenen Fallkonstellationen in einem [Dokument](#) zusammengestellt. Das Dokument enthält auch weiterführende Verlinkungen.

Weiterführende Links:

[Dokument: Informationen der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zum Kartentausch](#)

[Internetseite der BNotK zum Kartentausch](#)

[Videoanleitung: Aktivierung einer neuen beA-Karte](#)

[Schritt-für-Schritt-Anleitung zur erfolgreichen Nutzung der Tauschkarte](#)

# Elektronischer Rechtsverkehr

## Ab 1.1.2023: Umstellung unter Windows auf 64-Bit Wortbreite beachten!

Gemäß der [2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022](#) werden die Beschränkungen der Nachrichtengröße Ende des Jahres 2022 erneut angehoben. Ab dem 1.1.2023 wird es möglich sein, mit der beA-Webanwendung Nachrichten mit einer Gesamtgröße der Nachrichtenanhänge von bis zu 200 Megabyte und maximal 1000 Anhängen zu übersenden.

Windows-Betriebssysteme mit einer Wortbreite von 32-Bit können diese Anforderungen nicht mehr in ausreichender Zeit bewältigen. Die BRAK hatte bereits im [beA-Newsletter 3/2022](#) und [beA-Newsletter 8/2022](#) um Prüfung der Wortbreite der von Ihnen zum Zugang auf die beA-Webanwendung verwendeten Windows-Systeme und um Umstellung der betroffenen Systeme auf Windows 64-Bit gebeten. Darin hatte die BRAK auch beschrieben, wie Sie mit einfachen Schritten prüfen können, ob Ihre verwendeten Windows-Systeme mit einer Wortbreite von 32-Bit oder 64-Bit arbeiten.

Die beA Client Security für Windows wird mit der nächsten beA-Version 3.16 auf 64-Bit-Wortbreite umgestellt. Bitte führen Sie die erforderlichen Aktualisierungen bis Ende Dezember 2022 durch, um Einschränkungen beim Empfang und Versand der ab Januar 2023 zulässigen größeren Nachrichten zu vermeiden.



# Elektronischer Rechtsverkehr

## Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur

### Erläuterungen zur Nutzung des Fernsignaturservices in der beA-Webanwendung

Von Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

**Die beA-Webanwendung unterstützt seit der Version 3.12 den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer. Mit der Fernsignatur werden qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) im Auftrag der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners aus der Ferne erzeugt. Das höchstpersönliche qualifizierte Zertifikat befindet sich dabei in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Das zu signierende Dokument verbleibt die ganze Zeit über bei der Rechtsanwältin oder beim Rechtsanwalt und verlässt den Anwender-PC beim Signieren nicht. Der folgende Beitrag erläutert, welche Schritte unternommen werden müssen, um eine Fernsignatur anzubringen.**

Um den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) nutzen zu können, ist ein geeignetes Signaturzertifikat erforderlich. Inhaberinnen und Inhaber eines beA können Fernsignaturen erzeugen, wenn sie eine personengebundene beA-Karte der neuen Kartengeneration nebst PIN besitzen und zu dieser beA-Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignaturservice bei der BNotK hinterlegt ist. Die beA-Karten der neuen Generation gibt die Zertifizierungsstelle der BNotK derzeit an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus. Informationen zum Erwerb eines qualifizierten Zertifikats für den Fernsignaturservice der BNotK haben BRAK und BNotK im [beA-Supportportal](#) bereitgestellt.

#### Wie wird die Fernsignatur angebracht?

Die Fernsignatur kann in verschiedenen Dialogen in der beA-Webanwendung ausgelöst werden:

##### 1. Möglichkeit: Signieren beim Hochladen eines Anhangs

Beim Hochladen eines Anhangs im Nachrichtentwurf öffnet sich nach Auswahl des Dokuments im Dateisystem ein Dialog, in dem Nutzerinnen und Nutzer Einstellungen vor dem Hochladen des Dokuments vornehmen können (Abb. 1).



Hier kann das Erstellen einer qeS mit der Einstellung „Neue Signaturen erstellen“ vorbereitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass die beA-Karte mit hinterlegtem Fernsignaturzertifikat in den Kartenleser eingelegt und die Schaltfläche OK betätigt wird. Nach einigen Sekunden erscheint die Aufforderung zur Eingabe der PIN. Nach erfolgreicher PIN-Eingabe wird zu dem ausgewählten Dokument eine qualifizierte Signatur im Fernsignaturservice der BNotK erstellt und gemeinsam mit dem hochgeladenen Dokument dem Nachrichtentwurf hinzugefügt. Sollte aufgrund technischer Probleme der Fernsignaturservice der BNotK nicht erreichbar sein, wird eine Fehlermeldung angezeigt.

##### 2. Möglichkeit: Signieren des bereits hochgeladenen Anhangs

Eine qualifizierte Signatur zu einem Anhang kann wie bisher auch ausgelöst werden, wenn dem Nachrichtentwurf bereits ein Anhang hinzugefügt ist. Wählen Sie dazu bitte die Schaltfläche mit dem Punkt-Symbol an dem zu signierenden Anhang aus. Starten Sie sodann den unter 1. beschriebenen Signaturvorgang (Abb. 2).



##### 3. Möglichkeit: Stapelsignatur

Sie können auch mehrere Schriftsätze in mehreren Nachrichten im Wege der sog. Stapelsignatur signieren. Aktivieren Sie dazu bitte unter „Signieren“ die Schaltfläche „Schriftsatz“. Starten Sie sodann den unter 1. beschriebenen Signaturvorgang (Abb. 3).



#### Gibt es Alternativen zur Fernsignatur?

In der beA-Webanwendung können qualifizierte elektronische Signaturen für Dokumente und

elektronische Empfangsbekanntnisse auch weiterhin mit dafür geeigneten und unterstützten Signaturkarten erzeugt werden. Eine Übersicht der unterstützten Signaturkarten findet sich [in der Anwenderhilfe](#).

Das beA-System unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer bei der Suche nach vorhandenen Signaturzertifikaten: Befindet sich im Kartenleser eine Signaturkarte mit qeS-Zertifikat, so wird das auf der eingelegten Karte gespeicherte qualifizierte Zertifikat angezeigt und verwendet. Befindet sich im Kartenleser eine beA-Karte der neuen Generation, wird geprüft, ob zu dieser Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignaturdienst der BNotK hinterlegt ist.

### **Nutzung des sicheren Übermittlungswegs**

Der sichere Übermittlungsweg ersetzt die Schriftform in gleicher Weise wie die qualifizierte elektronische Signatur. Dokumente genügen daher auch dann der (prozessualen) Schriftform, wenn die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber sich selbst mit der beA-Karte am Postfach anmeldet und dann das Dokument eigenhändig versendet. Zusätzlich ist eine einfache elektronische Signatur erforderlich, also die Angabe des (leserlichen) Namens der verantwortenden Person unter dem elektronischen Dokument.

Das System bringt dann einen sog. vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an, der bestätigt, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt den Versand eigenhändig vorgenommen hat. Eine zusätzliche qeS ist in diesem Fall nicht erforderlich. Zu beachten ist aber, dass mit der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs nur die prozessuale, nicht indes die materiell-rechtliche Schriftform nach § 126a BGB ersetzt wird.

### **Hinweis zum sicheren Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften**

Gemäß § 130a Abs. 4 ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen stellt auch das beA einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft seit dem 1.8.2022 einen sicheren Übermittlungsweg dar. Nach § 59I Abs. 2 BRAO i.V.m. § 23 Abs. 3 RAVPV können berechnigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daher grundsätzlich elektronische Dokumente aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaft ohne qualifizierte elektronische Signatur wirksam einreichen.

Aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Justiz ist es derzeit nicht möglich, dass in den Metadaten der beA-Nachrichten die Identität der im Zeitpunkt des Versands der Nachricht am beA der Berufsausübungsgesellschaft angemeldeten Person übermittelt wird. Die Rechtsfrage, ob das Erfordernis der Personenidentität zwischen der verantwortenden Person, die das elektronische Dokument einfach signiert, und der die Nachricht versendenden Person auch für den Versand von Nachrichten aus beA der Berufsausübungsgesellschaften gilt, ist bislang noch ungeklärt.

Zur Vermeidung möglicher Nachteile empfehlen Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und Schriftsätze aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaften einreichen möchten, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch zu signieren.

Für den Fall, dass trotz der bestehenden Unsicherheiten das Kanzlei-beA als sicherer Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur genutzt werden soll, sollte darauf geachtet werden, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die oder der das elektronische Dokument zeichnet, sich auch selbst am Kanzlei-beA angemeldet hat und das Dokument persönlich versendet. Zur Sicherheit sollte sodann ein Auszug aus dem Nachrichtenjournal, welches erkennen lässt, welche Nutzerin oder welcher Nutzer am Kanzlei-beA angemeldet war, zur Akte genommen werden. Damit lässt sich auch später nachweisen, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat.

# Elektronischer Rechtsverkehr

## VGH München: Gescheiterte Empfängersuche ist keine technische Störung

Nach Auffassung des VGH München liegt keine vorübergehende Unmöglichkeit aus technischen Gründen im Sinne von [§ 55d Satz 3 VwGO](#) vor, wenn die elektronische Übermittlung eines Schriftsatzes aufgrund eines Anwendungs- bzw. Bedienungsfehlers scheitert. Denn beruhe dieses Scheitern auf einer nicht ausreichenden Schulung oder auf nicht hinreichender vorheriger autodidaktischer Befassung des Rechtsanwaltes, läge ein menschlicher und kein technischer Grund für das Scheitern der fristgemäßen elektronischen Übermittlung vor. Eine Ersatzeinreichung sei dann nicht zulässig.

In einem Verwaltungsrechtsstreit ging die Begründung für den Antrag auf Zulassung der Berufung am letzten Tag der Frist nur per Telefax ein. Am nächsten Tag informierte der Rechtsanwalt den Berichterstatter des Senats telefonisch darüber, dass eine elektronische Übermittlung der Antragsbegründung über sein beA am Vorabend technisch nicht möglich gewesen sei. Am selben Tag reichte er die Antragsbegründung dann elektronisch aus einem beA ein.

Zugleich wies er in einem weiteren Schriftsatz zur Begründung der Ersatzeinreichung per Telefax darauf hin, dass er am Abend des Fristablaufes ab 22.30 Uhr die Adresse des VGH in das Adressatensuchfeld des verwendeten Programms nicht habe eingeben können. Mehr als zehnmals sei dies auch unter Variation der Schreibweise nicht gelungen. Auch die vorgesehene Suche unter Angabe des Gerichts und dessen Adresse habe trotz einiger Versuche keinen Erfolg gehabt. Gegen 23 Uhr hätten die Versuche abgebrochen werden müssen, um noch fristgerecht die Antragsbegründung mit den umfangreichen Unterlagen (mindestens 80 Blatt) vor 24 Uhr per Fax übermitteln zu können. Erst ein Anruf bei der beA-Support-Hotline am nächsten Tag habe die Lösung erbracht.

Dies ließ der VGH nicht als vorübergehende Unmöglichkeit aus technischen Gründen gelten und verwarf den Antrag als unzulässig, da er nicht fristgerecht in der erforderlichen Form begründet worden ist. Bei der Ersatzeinreichung nach [§ 55d Satz 3 VwGO](#) handele es sich um einen eng auszulegenden Ausnahmetatbestand, der nur bei tatsächlich technischen Störungen greife. Weil aber vorliegend nicht glaubhaft gemacht worden sei, dass der VGH München am dem fraglichen Abend

- aufgrund eines technischen Fehlers im Bereich der Kanzlei des Klägerbevollmächtigten,
- aufgrund eines nicht vollständig zur Verfügung gestandenen beA-Systems,
- aufgrund eines Fehlers auf den Intermediären,
- aufgrund einer Störung der VAS-Suche oder
- aufgrund einer fehlenden Erreichbarkeit der Intermediäre von außen

vom Klägerbevollmächtigten nicht auf herkömmlichen Weg als Empfänger/Adressat über die beA-Anwendung gesucht bzw. ausgewählt werden konnte, verbleibe als Grund für die gescheiterte Adresssuche nur ein – nicht von [§ 55d Satz 3 VwGO](#) erfasster – Bedienungsfehler.

**Praxistipp:** Im vorliegenden Fall hätte in der Suchmaske bei Name „Bayerischer Verwaltungsgerichtshof“ eingegeben werden müssen. Die Eingabe „Verwaltungsgerichtshof“ – auch mit der zusätzlichen Ortsangabe „München“ – führt zu keinem Suchergebnis. Wenn man sich über den vollständigen Namen des Empfängers nicht sicher ist, empfiehlt es sich, mit Platzhaltern (\*) zu arbeiten. So wird mit der Eingabe „\*Verwaltungsgerichtshof“ auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof als einer von vier Treffern angezeigt. Weitere Tipps zur Empfängersuche im beA kann man im beA-Newsletter der BRAK [Ausgabe 6/2019 vom 14.2.2019](#) nachlesen.

**VGH München, Beschluss vom 1.7.2022 - 15 ZB 22.286**

# Elektronischer Rechtsverkehr

## OVG Münster: Bei technischen Störungen umgehend für Abhilfe sorgen!

Im Hinblick auf die Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente in gerichtlichen Verfahren stellt das OVG Münster hohe Anforderungen an professionelle Einreicher und damit auch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, um für Abhilfe bei einer länger andauernden technischen Störung zu sorgen.

In einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit hatte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers in erster Instanz mit Schriftsatz vom 11.2.2022 die nicht elektronische Einreichung damit begründet, dass die Störung der Telefon- und Internetverbindung von der Deutschen Telekom bisher nicht beseitigt worden sei, so dass ihm lediglich ein Faxgerät von Dritten zur Verfügung stünde.

Als die Sache in die Beschwerdeinstanz ging, reichte er am 23.3.2022 die Beschwerdeschrift wieder nur per Telefax und nicht als elektronisches Dokument ein. Abermals argumentierte der Prozessbevollmächtigte, dass die Störung der Telefon- und Internetverbindung des Unterzeichners von der Deutschen Telekom bisher nicht beseitigt worden sei; ein Bautrupps habe sich für den 30.3.2022 angesagt, so dass lediglich ein Faxgerät von Dritten zur Verfügung stünde.

Das OVG Münster verwarf die Beschwerde als unzulässig, weil die Beschwerdeschrift nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingereicht worden sei. Zwar lasse der [§ 55d Satz 3 VwGO](#) eine Ersatzeinreichung zu, wenn die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen *vorübergehend* nicht möglich ist. Vorliegend sei aber nicht ersichtlich, dass sich der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers bei der Übermittlung der Beschwerdeschrift am 23.3.2022, also mehr als fünf Wochen nach Stellung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, noch mit Erfolg auf das Vorliegen einer *vorübergehenden* Unmöglichkeit der Übermittlung infolge einer technischen Störung berufen könne. Denn die Regelung des [§ 55d Satz 3 VwGO](#) entbinde professionelle Einreicher nicht von der Notwendigkeit, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Es sei vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers auch schon nicht vorgetragen worden, dass er auf eine schnellere Behebung der von ihm geltend gemachten Störung hingewirkt oder die Beschaffung und Verwendung eines mobilen Hotspots versucht habe.

**OVG Münster, Beschluss vom 6.7.2022 - 16 B 413/22**

## Beruf und Recht

### BSG: Sozialversicherungspflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-gesellschaft

Auch als unabhängiges Organ der Rechtspflege kann ein Rechtsanwalt abhängig beschäftigt und damit sozialversicherungspflichtig sein. Dies hat das Bundessozialgericht in Bezug auf Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-gesellschaft entschieden.

Die fünf klagenden Rechtsanwälte waren Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-gesellschaft. Jeder hielt an der Gesellschaft einen Anteil von 20%; nach Ausscheiden eines Gesellschafters erhöhten sich die übrigen Anteile auf 25%. Gegenstand der Gesellschaft ist die Übernahme und die Ausführung von Anwaltsaufträgen, insbesondere die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, die durch in Diensten der Gesellschaft stehende, zugelassene Rechtsanwälte unabhängig, weisungsfrei und eigenverantwortlich unter Beachtung ihres Berufsrechts ausgeführt werden.

Die Rechtsanwälte stellten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund jeweils Statusfeststellungsanträge. Die Rentenversicherung stellte daraufhin per Bescheid fest, dass die Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde und eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestehe.

Die Widersprüche gegen diese Bescheide blieben ebenso erfolglos wie Klage, Berufung und Revision. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts sei ein Gesellschafter-Geschäftsführer nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern müsse, um nicht als abhängig beschäftigt angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht sei bei einem Gesellschafter gegeben, der zumindest 50% der Anteile am Stammkapital hält. Ein Geschäftsführer, der nicht über diese Kapitalbeteiligung verfügt, sei grundsätzlich abhängig beschäftigt. Er könne ausnahmsweise nur dann als Selbstständiger anzusehen sein, wenn ihm nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende („echte“ oder „qualifizierte“), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist. Dies sei bei den Klägern aber nicht der Fall gewesen. Die Kläger hätten nicht die notwendige gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht, um die Geschicke der GmbH maßgeblich zu gestalten oder ihnen nicht genehme Weisungen zu verhindern. Sie seien damit in einen fremden Betrieb eingegliedert und führten kein eigenes Unternehmen. Diese Annahme werde auch durch die Ausgestaltung der jeweiligen Geschäftsführerverträge bestätigt, die typische Regelungen für eine abhängige Beschäftigung enthielten (z.B. Festvergütung, Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall).

Auch die „freiberufliche“ Tätigkeit als Rechtsanwalt ändere nichts an dieser Einschätzung. Das anwaltliche Berufsrecht gehe zwar grundsätzlich vom Leitbild der selbstständigen Tätigkeit aus, lasse aber auch den Status als Arbeitnehmer zu (vgl. [§ 46 Abs. 1 BRAO](#)). Im Übrigen würden das anwaltliche Berufsrecht und das Sozialversicherungsrecht unterschiedliche Zwecke verfolgen. Deshalb sei die im Berufsrecht verankerte Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege ([§ 1 BRAO](#)) und die fachliche Unabhängigkeit als prägendes Element auch im Fall einer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt ([§ 46 Abs. 3 und 4 BRAO](#)) als solche keine Merkmale, denen ausschlaggebende Bedeutung für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zukomme.

**BSG, Urteil vom 28.6.2022 - B 12 R 4/20 R**

## Beruf und Recht

### OLG Hamburg: Anwaltliche Zeitplanung bei Videoübertragungen

Bei der Zeitplanung für einen Gerichtstermin ist zu berücksichtigen, dass nicht nur auf den Beginn der Verhandlung zu warten ist, sondern auch dass der Termin selbst eine nicht sicher absehbare Zeit in Anspruch nehmen wird. Verlässt die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt wegen zu knapper Zeitplanung den Terminsort vor Aufruf der Sache, ist das Ausbleiben in dem Termin nicht unverschuldet. Bei Videokonferenzen gelten insoweit keine anderen Maßstäbe.

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem Landgericht wurde ein Termin zur mündlichen Verhandlung für 12:30 Uhr anberaumt. Der Anwalt des Antragstellers sollte per Videokonferenz zugeschaltet werden, die Anwältin des Antragsgegners wartete vor dem Sitzungssaal. Eine Richterin informierte die Prozessbevollmächtigten um 12:30 Uhr, dass sich der Aufruf der Sache um bis zu eine Stunde, vielleicht auch länger, verschieben könne. Um 12:55 Uhr teilte der Anwalt des Antragstellers dem Gericht und der Anwältin der Antragsgegnerin per E-Mail - dem Gericht auch mittels per beA übermittelten Schriftsatzes - mit, dass aufgrund der von ihm erhaltenen Mitteilung „hier von einer Terminaufhebung auszugehen“ sei; da er „zudem ab 14 Uhr einen unverschiebbaren Termin“ habe, könne „der Termin zu einer späteren Terminsstunde heute nicht mehr wahrgenommen werden“. Er regte an, den Termin „ggf. auf nächste Woche Freitag zu legen“, weil er an diesem Tage vor der Kammer mehrere andere Termine wahrzunehmen habe und vor Ort sein werde. Das Landgericht rief den Termin zur mündlichen Verhandlung um 13:25 Uhr auf. Bei Aufruf der Sache erschien die Anwältin der Antragsgegnerin; der Anwalt des Antragstellers erschien weder persönlich noch per Videokonferenz. Die Anwältin der Antragsgegnerin beantragte sodann, die einstweilige Verfügung durch Erlass eines Versäumnisurteils aufzuheben. Das Landgericht verkündete daraufhin per Beschluss, dass der Termin zur mündlichen Verhandlung gemäß [§ 337 ZPO](#) vertagt werde. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin war erfolgreich.

Nach Auffassung des OLG durfte der Anwalt des Antragstellers nicht darauf vertrauen, dass der Termin aufgehoben und verlegt worden sei. Ein anberaumter Termin beginne nicht automatisch zu der in der Ladung angegebenen Uhrzeit, sondern erst mit dem Aufruf der Sache. Dass sich dieser Aufruf der Sache verzögern könne, läge auf der Hand, da sich die genaue Dauer von Terminen zur mündlichen Verhandlung bei deren Anberaumung nicht sicher voraussehen lässt. Aus diesem Grund müsse ein zu einer bestimmten Uhrzeit geladener Rechtsanwalt damit rechnen, einige Zeit auf den Beginn der Verhandlung warten zu müssen. Dabei sei eine Wartezeit auch von über einer Stunde grundsätzlich hinzunehmen.

Der Rechtsanwalt müsse bei seiner Zeitplanung ohnehin einkalkulieren, dass auch der Termin selbst eine gewisse, im voraus nicht sicher absehbare Zeit in Anspruch nehmen werde. Das gelte insbesondere dann, wenn in der mündlichen Verhandlung über den Erlass oder den Fortbestand einer einstweiligen Verfügung verhandelt wird; denn auch in einer solchen Verhandlung könnten schwierige Rechts- oder Sachverhaltsfragen ausführlich zu erörtern sein, und es bestünde zudem hier stets die Möglichkeit, dass aufgrund Vortrages in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme stattzufinden habe, die sofort mittels präsenter Beweismittel in dem bereits anberaumten Termin erfolgen könne.

Wenn der zu einer mündlichen Verhandlung in einem Verfügungsverfahren geladene Rechtsanwalt seine Zeitplanung nicht darauf einrichtet, dass er aufgrund des Termins eine geraume Dauer zeitlich gebunden sein wird, sei seine Verhinderung, den anberaumten Termin wahrzunehmen, nicht unverschuldet.

**OLG Hamburg, Beschluss vom 20.5.2022 - 7 W 57/22**

# Beruf und Recht

## OLG Celle: Kein VU bei gestörter Videoübertragung

Wenn bei einer Verhandlung im Wege der Videoverhandlung sich die Beklagtenpartei aufgrund ihrer nicht zuzurechnender technischer Störungen nicht zuschalten kann, ist nach Auffassung des OLG Celle kein Versäumnisurteil möglich.

In einem Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht wurde für den Termin zur Beweisaufnahme den Beteiligten gestattet, sich im Wege der Videoübertragung zuzuschalten. Im Termin konnte dann eine Verbindung zum Beklagtenvertreter nicht hergestellt werden. Der Klägervertreter beantragte eine Entscheidung durch Versäumnisurteil, woraufhin das Gericht beschloss, dass ein neuer Termin von Amts wegen festgesetzt werde.

In der Folgezeit trugen die Beklagten schriftsätzlich vor, dass sie zum Verhandlungstermin zusammen mit ihrem Prozessbevollmächtigten in dessen Kanzlei vor einer Videokonferenzanlage anwesend gewesen seien. Aus ungeklärten Gründen konnte trotz mehrfacher Versuche eine Verbindung zur Videokonferenz nicht hergestellt werden. Auch über einen neuen Einwahllink, den der Prozessbevollmächtigte der Beklagten vom zuständigen Einzelrichter telefonisch anforderte, sei eine Einwahl nicht möglich gewesen.

Nachdem das Landgericht den Antrag des Klägers auf Erlass eines Versäumnisurteils zurückwies, legte der Kläger erfolglos sofortige Beschwerde ein. Nach Auffassung des OLG Celle habe das Landgericht zutreffend angenommen, dass die Beklagten und ihr Prozessbevollmächtigter ohne ihr Verschulden verhindert waren, im Wege der Videoübertragung an der Verhandlung teilzunehmen. Die im Einzelnen nicht mehr aufklärbaren technischen Gründe für die gestörte Videoübertragung, könnten den Beklagten nicht zugerechnet werden. Ein Verstoß gegen die erforderliche Sorgfalt könne ihnen nicht zur Last gelegt werden. Das Landgericht habe vorliegend weder eine Testmöglichkeit angeboten noch Hinweise erteilt. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten durfte sich daher darauf verlassen, dass eine Videoübertragung mit dem ihm vom Gericht zur Verfügung gestellten Einwahllink zustande kommen würde. Ob er das vom Gericht verwendete Videokonferenzprogramm zum ersten Mal nutzte, sei unerheblich, weil besondere technische Kenntnisse zur Teilnahme an der Verhandlung mittels Videokonferenztechnik nicht gefordert werden könnten. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Prozessbevollmächtigte mit dem Auftreten technischer Probleme rechnen musste, seien ebenso wenig ersichtlich wie Hinweise auf missbräuchliches Vorschieben einer technischen Panne.

Auch sei es dem Beklagten und ihrem Prozessbevollmächtigten nicht zuzumuten, sich mittels Mobiltelefon in die Videokonferenz einzuwählen. Dies hätte den Anforderungen des [§ 128a Abs. 1 ZPO](#) an eine genügende Videoübertragung nicht genügt. Damit die Videokonferenz der Situation einer Verhandlung unter Anwesenden hinreichend nahekomme und das rechtliche Gehör aller Beteiligten sowie die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Verhandlung gewahrt werde, sei es erforderlich, dass jeder Beteiligte zeitgleich alle anderen Beteiligten visuell und akustisch wahrnehmen kann. Dabei müssten verbale und nonverbale Äußerungen wie bei persönlicher Anwesenheit wahrnehmbar sein. Dies wäre bei Verwendung der nur vergleichsweise kleinen Bildschirme von Mobiltelefonen nicht möglich gewesen, zumal außer den Prozessbevollmächtigten auch die Parteien im Wege der Videoübertragung zugeschaltet sein sollten und der Termin der Beweisaufnahme einer Zeugenvernehmung diene, bei der es in besonderer Weise auf die Wahrnehmung von Details ankommen könne.

**OLG Celle, Beschluss vom 15.9.2022 - 24 W 3/22**

## Beruf und Recht

### OLG Koblenz: Kein Interessenwiderstreit bei gleichgerichteten Interessen

Nach einer Entscheidung des OLG Koblenz besteht kein Interessenwiderstreit im Sinne des [§ 43a Abs. 4 BRAO](#), wenn ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin für die Pflichtteilsberechtigte und die Alleinerbin die in ihrem Miteigentum stehenden Immobilien veräußert und ihre gemeinsamen Verbindlichkeiten und den Nachlassbestand klärt, da hier die Interessen beider Mandantinnen gleichgerichtet sind. Die bloße Möglichkeit eines späteren Interessenkonflikts steht dieser gemeinsamen Vertretung nicht entgegen.

Ein Rechtsanwalt vertrat in einer Erbschaftssache die Pflichtteilsberechtigte und die Alleinerbin. Gegenstand der Beauftragung war u.a. der Verkauf der geerbten Immobilien. In der sich anschließenden Honorarklage beriefen sich die Pflichtteilsberechtigte und die Alleinerbin bei ihrer Zahlungsunwilligkeit auch auf Nichtigkeit der Beauftragung wegen der Vertretung widerstreitender Interessen. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass sich der Interessengegensatz auch beim Verkauf der Immobilie auswirke, da ein höherer Kaufpreis zu einem höheren Pflichtteilsanspruch zugunsten der Pflichtteilsberechtigten führe. Als Pflichtteilsberechtigte hätte sie sich besser gestellt, wenn die Immobilien nicht verkauft worden wären, da deren Schätzwert höher gewesen wäre. Außerdem habe aufgrund der Doppeltätigkeit der Rechtsanwalt Kenntnis von Interna beider Beklagten erlangt, die im jeweils anderen Mandat zur Erhöhung oder Reduzierung des jeweiligen Anspruchs führen könnten.

Dieser Argumentation konnte das OLG nicht folgen. Denn bei der Veräußerung der im gemeinsamen Eigentum der Beklagten stehenden Immobilien sei das Interesse der Beklagten als Verkäuferinnen keineswegs gegenläufig gewesen, sondern jeweils darauf gerichtet, den bestmöglichen Kaufpreis zu erlangen. Dies gelte auch für die Alleinerbin. Selbst wenn die Höhe des erzielten Kaufpreises Einfluss auf den von ihr als Erbin an die Pflichtteilsberechtigte zu zahlenden Pflichtteil habe, sei sie als Miteigentümerin vor allem daran interessiert, den größtmöglichen Betrag zur eigenen Verwendung zu behalten, mithin die Nachlassgegenstände zu einem möglichst hohen Wert zu veräußern.

Auch bei der Klärung der Nachlassverbindlichkeiten und des Nachlassbestands seien die Interessen beider Beklagten nicht gegenläufig gewesen, sondern gleichgerichtet auf ein möglichst großes Nachlassvermögen. Die bloße (latente) Möglichkeit, dass später bei einem Ausgleich unter den Beklagten unterschiedliche Interessen zutage treten, stünde einer gemeinsamen Vertretung zum jetzigen Zeitpunkt nicht entgegen. Das Anknüpfen an einen nur möglichen, im konkreten Verfahren, tatsächlich aber nicht bestehenden Interessenkonflikt würde gegen das Übermaßverbot verstoßen und wäre deshalb verfassungsrechtlich unzulässig. Die Vertretung mehrerer Mandanten sei dem Rechtsanwalt daher nur verboten, wenn dabei nach den konkreten Umständen des Falls ein Interessenkonflikt tatsächlich auftritt.

**OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 1.3.2022 - 15 U 1409/21**



# Ausbildung

## Rechtsanwaltsfachangestellte/r – und dann?

Das Problem kennen viele Ausbildungsbetriebe: Es wird immer schwieriger, genügend und ausreichend qualifizierte Auszubildende zu finden. Selbst wenn sich die Personen entscheiden, eine Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten aufzunehmen und diese auch erfolgreich beenden, passiert es oft, dass diese qualifizierten Arbeitskräfte den Kanzleien nicht erhalten bleiben. Auch andere Branchen haben die Qualität der Ausbildung erkannt, sodass viele Rechtsanwaltsfachangestellte in den öffentlichen Dienst, zu Versicherungen oder in Rechtsabteilungen von Unternehmen gehen. All jene Arbeitgeber scheinen bessere Arbeitsbedingungen anbieten zu können als die Kanzleien. Den Entschluss, sich anderweitig zu orientieren, fassen sogar schon die Absolventinnen und Absolventen, von denen meist etwa die Hälfte bereits bei der Übergabe der Fachangestelltenbriefe mitteilt, nicht in einer Kanzlei arbeiten zu wollen.

Im Rahmen eines Interviews, welches wir für unseren [Instagram-Account](#) geführt haben, sprachen wir auch mit einer Rechtsanwaltsfachangestellten, die nicht mehr in einer Kanzlei tätig ist. Dabei hat sich herausgestellt, dass jedenfalls ihre Erwartung an den Beruf nicht der Realität entsprach. Im Rahmen des Interviews berichtete sie über oftmals fehlende Wertschätzung. Ihrer Meinung nach hätten ihre Arbeitgeber nicht wahrgenommen, dass auch ihre Aufgaben wichtig für die Kanzlei und die Mandanten waren – ebenso wie die Aufgaben ihrer Arbeitgeber. Sie habe in drei verschiedenen Kanzleien gearbeitet und sich immer als „untere Stelle“ gefühlt, wobei ihr die Arbeit grundsätzlich viel Freude bereitet habe. Letztlich habe sie aber die fehlende Wertschätzung ihrer Arbeitgeber dazu bewegt, die Arbeit in der Kanzlei aufzugeben. Sie merke zudem an, dass sich solche negativen Erfahrungen auch unter potentiellen Bewerbern schnell rumsprechen würden, was für die Nachwuchsgewinnung nicht förderlich sei.

Die betroffene Person hat sich aufgrund ihrer Erfahrungen neu orientiert und ist nunmehr sehr glücklich in ihrem neuen Betätigungsfeld. Was für ihren jetzigen Arbeitgeber ein großes Glück darstellt, ist für die Kanzleien, die händierend nach neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern suchen, suboptimal.

Und dabei handelt es sich leider nicht um einen Einzelfall. Zahlreiche Gespräche mit Rechtsanwaltsfachangestellten haben häufig eine Gemeinsamkeit: Die nicht vorhandene Wertschätzung ist einer der häufigsten Gründe für die vorhandene Unzufriedenheit.

Zugegebenermaßen hat sich auch die Generation gewandelt: Junge Erwachsene scheinen mit immer weniger Aufwand und Leistung immer mehr erreichen zu wollen und immer höhere Erwartungen zu haben. Wenn das „Mehr“ allerdings „nur“ mehr Anerkennung der guten Arbeit seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist, so sollte dies doch das Mindeste sein. Schließlich hören auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gerne von ihren Mandanten, dass sie einen guten Job gemacht haben. Warum das Lob dann nicht einfach weitergeben?

In diesem Sinne: Haben Sie heute schon Ihren Rechtsanwaltsfachangestellten gegenüber Ihre Anerkennung für die geleistete Arbeit entgegengebracht? Wenn nicht, ist es jetzt noch nicht zu spät!

## Ausbildung

### Tablets für die Auszubildenden in der Berufsschule gesucht!

Am 28.9.2022 fand die 27. Sitzung der Lernortkooperation (LOK) in den Räumen der Beruflichen Schule St. Pauli statt. Zu den dort besprochenen Themen gehörte auch die Digitalisierung in den Schulen durch die Corona-Pandemie.

Aufgrund Corona hat die Digitalisierung in der Berufsschule einen großen Fortschritt gemacht. Es gibt dort nunmehr eine sogenannte „iPad-Klasse“. In dieser Klasse lernen und arbeiten die Auszubildenden ausschließlich digital. Dies funktioniert sehr gut und wird von den Auszubildenden auch sehr gut angenommen. Die Auszubildenden können mit den iPads sehr gut umgehen. Einige Auszubildende haben sich bereits ein eigenes Tablet zugelegt. Allerdings verfügt die Berufsschule nicht über genug eigene iPads/Tablets für alle Auszubildenden. Auch haben die Auszubildenden keinen Anspruch auf ein iPad.

Die Berufliche Schule St. Pauli hat uns daher gebeten, an Sie, unsere Mitglieder, heranzutreten und Sie zu bitten, in Ihrer Kanzlei einmal zu prüfen, ob dort Tablets vorhanden sind, welche nicht mehr benötigt werden und der Berufsschule zur Verfügung gestellt werden könnten. Es muss sich hierbei nicht zwingend um ein Apple iPad handeln.

Sofern daher bei Ihnen in den Kanzleien Tablets „übrig“ seien sollten, würden wir uns freuen, wenn Sie mit unserer Ausbildungsabteilung Kontakt aufnehmen. Bei Rückfragen können Sie sich ebenfalls gerne an unsere Ausbildungsabteilung wenden. Die Kontaktdaten lauten:

Frau Navaei, T 040 / 35 74 41-24, [E-Mail](#)

Frau Christ, T 040/ 35 74 41-31, [E-Mail](#)

Frau Mohammadi, T 040/35 74 41-49, [E-Mail](#)

# Namen und Zahlen

## Neue Mitglieder

ALJP Rechtsanwälte  
Albrecht Legal Partner

Adrian-Benedikt Alhorn

Alena Bährholz  
Julius Carl Bartholomäus  
Maja-Charlotte Bartling-Meidinger, LL.M.  
Stina Baumann

Moritz Ferdinand von Baumbach, LL.B.

Dr. Johannes Baur  
Adriana Behnke  
Tomke Blendermann  
Christian Bodler  
Dr. Robert Boels  
boesling IP Rechtsanwälte PartG mbB  
Alessa Böttcher  
Niko Briones Wörmke  
Florian Alexander Brüggemann, LL.M.  
Dr. phil. Adrian Bruhns  
Maike Christine Bruns  
Dr. Jan Ralf Caßelmann  
Sarah Cordes

Kai-Uwe Dannheisser

Lion Johannes Dirkers,  
LL.M.Eur. Maître en Droit

Dr. Sait Dogan

Clemens Heinrich Dohm  
Tim Philipp Driesen  
Julius Johann Friedrich von Düring  
Widar Thorkil Ariald Ebner  
Sophie Patricia Engelhardt  
Andre Erichsen  
Aline Eßers  
Charlotte Munk Faulbaum-Dinesen  
Monika Karolina Feruszewska  
Ann-Christin Fischer  
Cornelius Fritzen  
Oliver Fröhlich, LL.M.  
Alexandra Funk (Syndikus-RAin)  
Atussa Ghomi-Foroushani  
von Gierke Ahrens Trauernicht  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
GLAUBER & PARTNER  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Lisa Glenewinkel  
Michael Martin Gojtowski  
Gottfried & Begemann Rechtsanwalts-partnerschaftsgesellschaft  
mbB  
Olaf Götz  
Anna Elisa Grashorn  
Sven Graupner, Maître en Droit  
Henriette Sophie Grutzeck  
Dr. Julian Benedikt Hageböke, B.Sc.  
Tobias Hahn  
Dr. Lukas Hambel  
Joshua Hansen

Katja Lindig

Jan Lohse

Franziska Looock  
Dr. Annika Lyn Lückemann, LL.M.  
Dr. Julia Lüdicke  
Carina Ludwig  
Luecke und Partner mbB  
Rechtsanwälte und Steuerberater  
Anna Lühring  
Lukas Marek, LL.M.  
Dr. Hans Peter Martiensen  
Sebastian Masberg  
Anastasia Meißner  
Neele Montag  
Fabian Motazedi  
Marcel Müller  
Matthias Müller  
Vanessa Müller  
Dr. Matthias Münder  
Margarita Muñiz Bertelshofer  
Greta Marie Antonia Neubauer-Konradies  
NEUWERK Partnerschaft  
von Rechtsanwält:innen mbB

Svenja Nilsson

Juliana Palavra Gorgueira

Madlen Peiser  
Dr. Denise Peter  
Dr. Anna Lena Petersen  
Zahar Qasim  
Ina-Sophie Quay  
Dr. Andreas Raabe  
Dr. Julius Alexander Thomas Remmers, LL.M.  
Lena Rindsfus  
Jonas David Ritter  
Carolin Röskes  
Dr. Lisa Rueß  
Dr. Manfred Ruhberg  
Marina Scharfenberg  
Selina Doris Schätzlein  
Kim Katharina Schell

Boris Christoph Ernst Philipp Schinzel, LL.M.

Markus Christian Schmechel  
Till Schmid

Meike Annette Schmidt

Clara Lydia Schneider  
Anna Schön  
Daniel Schönfelder, LL.M.  
Tobias Schreier  
Henry Schulitz, LL.M.  
Dr. Jakob Bernd Schulteheinrichs, LL.B.  
Dr. Conrad Cornel Schulte-Wintrop  
Dr. Max Schwerdtfeger

Lasse Heber  
Marc Heidemann  
Christopher Helmis  
Maximilian Alexander Günther Hennig  
Dr. Nele Marie Herbold  
Max Bernhard Herbold  
Julia Hoffmann  
honert hamburg PartG mbB  
rechtsanwälte  
Tanja Henriette Höter  
Katharina Hubert M.I.Tax  
Amelie Katharina Inselmann  
Kristina-Marie Jänsch  
Tobias Jante  
Jasna Jarmuschke  
Joanna Monika Jedraszczyk  
Alexander Josephs  
Annika Maria Kalke-Sloman  
Laura Kaufmann  
Thilo Kerkhoff  
Anastasia Khomutova, LL.M.  
Alexander David Kirsch  
Katharina Kleis  
Jennifer Klett  
Jara Sophia Kohlstedt  
Claudia Kolba  
Dr. Jan-Willem Koldehofe  
Jochen Kolterer  
Dörte Hannah Krückels  
Jasmin Shalimar Krüger  
Maike Lange  
Katrין Lange-Dirsus  
Christian Lätsch  
Leo Schmidt-Hollburg Witte & Frank  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Dr. Cornelius Johannes Lindemann

Enver Sever  
Saman Siddiqui, LL.M.  
Antonia Sieg  
Mirja Siever  
Dr. Christoph Spiering, LL.M. (Edinburgh)  
Galya Stareva  
Kristian Stiemert  
Sophia Christina Struwe  
Katharina Swiridoff, LL.B.  
Julia Taubald  
Jakob Teigelkötter  
Marten Hinrich Tiessen  
Karsten Simon Till  
Sofia Tzanaki  
Tobias Ulbrich  
Linda Vejselji  
VOLKERS Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
Eileen Chantal Voss  
Verena Celine Voß  
WAERK Rechtsanwälte Borsutzky Rahden  
Brügger Partnerschaft mbB  
Moritz von Wagenhoff  
Isabella Walberer  
Christian Weller  
Wen & Schomerus Rechtsanwälte PartGmbB  
Birthe Wessel  
Lennard Dionn Westphal  
Max-Julian Wiedemann, LL.M.  
Lea Sophie Allegra Wilhelms  
Jonas David Wissenberg  
Katharina Wommelsdorff  
Onur Can Yagbasan  
Rabia Yildirim  
Dr. Michael Zornow

# Namen und Zahlen

## Ausgeschiedene Mitglieder

Enno Ahrens †  
 Jost F. Ahrens, LL.M.  
 Anne Albu  
 Elena Andres, Master Droit européen  
 Stefan Augner  
 Reinke Aukamp  
 Anita Baltz  
 Thomas Barthol  
 Irina Behrmann  
 Susann Annett Birnbaum  
 Laura Bobisz  
 Ulrike Böker  
 Sophie Bothe  
 Wioleta Brandt  
 Alexandra-Natascha Braun  
 Tarek Buchmüller, LL.B. †  
 Torben Buck  
 Phillip Frhr. v. d. Bussche-Haddenhausen  
 Andrea Christina Butteweg  
 Oliver Cano y Zander  
 Carina Marie Clos  
 Dr. Sonja Detlefsen  
 Alexander William Rudolf Devlin  
 Doris Dix  
 Özkan Dogan  
 Uwe Dunker  
 Laura Dyck  
 Dr. Niklas Eckert  
 Susanne Enderstein  
 Lena Forster  
 Thomas Förstermann  
 Grieth Frers  
 Anika Frischknecht  
 David Funk  
 Frank Geißler  
 Inken Green  
 Dr. Simone Grode  
 Jonas Grüniger  
 Hans-Peter Guckel  
 Dr. Andreas Haas, LL.B.  
 Dr. Emir Hadziefendic  
 Ute Haverkamp  
 Wiebke Heitmann Teixeira  
 Christoph Tobias Randolph Herig  
 Dr. iur. Marcus Alexander von Hermanni  
 Nadine Herrmann  
 Christine Raphaela Hinsch  
 Yvonne-Alexandra Freifrau von Hodenberg  
 Lukas David Hoffmann  
 Wilhelm Hollmeyer

Dirk Krause-Borchers  
 Inge Kriete  
 Lars Krohn, LL.M.  
 Dr. Sebastian Kroll  
 Anna Christina Krüger  
 Annabelle Kubatz  
 Caroline Sophie Kühns  
 Sascha Kus  
 Marco De Luise  
 Dr. Julian Lutzebäck  
 Andrea Müffelmann  
 Mellany Nascimento Moreira Prawda, MLB  
 Dr. Vincent Nossek  
 Dr. Andreas M. Odefey  
 Julia Oertel  
 Kai Ostermann  
 Ferechta Paiwand  
 Dr. Alma Pekmezovic, LL.M. LL.B. B.A.  
 Daniela-Carina Pohl  
 Nadja Prösch  
 Andrea Rauschenbach  
 Renata Karina Rehle, LL.M.  
 Tabea Alica Reipke  
 Charlotte Rosenkranz, LL.M.  
 Dr. Alexander von Samson-Himmelstjerna  
 Dr. Michael Sánchez Rydelski  
 Albrecht Schäfer  
 Lisa Schmitt  
 Valerie Schneider  
 Dr. Uwe Schreiber  
 Dr. Ole Schröder  
 Sybille Schrödter  
 Margret Veronika Schulenburg  
 Nele Schultek  
 Ulrich Schwarzenbacher  
 Markus Schweyer  
 Sören Seeba, LL.B.  
 Clemens Seidel  
 Dr. Reza Fakhr Shafaei  
 Sabine Siekmann  
 Michael Stindtman  
 Simon Stolzenbach, LL.M.  
 Hans-Ulrich Stracke  
 Christian Swoboda, LL.M.  
 Jan Szlovak  
 Prof. Dr. Christian J. Tams, LL.M.  
 Philipp Thomssen  
 Christian H. W. Trentmann  
 Gerhard Twesten  
 Alexander Valentin

Christina Holtschmidt-Heyn  
Dr. Günter Hörmann  
Brigitte Ihlefeld  
Karen Iversen  
Dr. Max Jacobs  
Christian Kaiser  
Wolf Kindervater  
Brit Kirstein  
Dr. Steffen Kleefass, LL.M.  
Richard Kochmann

Hagen Vietz  
Anna Theresa Vogel  
Jens Marcus Wasserstraß  
Axel Wiederholz  
Dr. Klaus Willenbruch  
Stefan Wollschläger  
Janina Wulf  
Dr. Friederike von Zezschwitz  
Manfred K. Zielke, LL.M.

# Namen und Zahlen

## Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

### **Agrarrecht**

Nicole Lindner

### **Arbeitsrecht**

Helen Grimm

Michael Sommer

### **Bau- und Architektenrecht**

Dr. Melanie Kruse

Merle Kristin Linn

Frederik Ulbrich

### **Erbrecht**

Jennifer Becker

Tilman Kristen

### **Familienrecht**

Julia Studt

### **Gewerblicher Rechtsschutz**

Dr. Daniel Bischof

### **Handels- und Gesellschaftsrecht**

Dr. Sylvia Badenhop

Marcus Menke

Dr. iur. Jan-Henric M. Punte, LL.M.

Dennis Siedler-Stührwohldt

### **Medizinrecht**

Dr. Andreas Karow

### **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Monique Bocklage

### **Sportrecht**

Kolja Hein, LL.M.

### **Vergaberecht**

Dr. Jan Bernd Seeger (25.05.2022)

### **Verkehrsrecht**

Stefanie Großkopf

### **Versicherungsrecht**

Henrik Carl

Nickolas Andreas Tom Weber

### **Verwaltungsrecht**

Nicole Lindner

---

# Namen und Zahlen

## Zahl der Mitglieder zum 31.10.2022

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.282
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.242
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	402
Rechtsbeistände	13
Europäische Anwältinnen/Anwälte	31
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	3
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	4
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	47
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	1
Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften	102
Mitglieder nach § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO	3
<b>Summe der Mitglieder</b>	<b>11.134</b>



# Namen und Zahlen

## Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr**, gilt.

Zu den [Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.